



## **Tierschutzprozess – niedergelegte Selbstanzeigen nach §278a beweisen: Anklagen sind willkürlich und ohne Substanz!**

4 Jahre Ermittlungen, 8 Monate Monsterprozess – und kein Ende in Sicht. Von 120 ZeugInnen der Anklage müssen noch 35 gehört werden, bis zu 300 ZeugInnen der Verteidigung wurden beantragt. Die Anklage lautet: Die Beschuldigten hätten durch legale Protesthandlungen ideell und indirekt ihnen unbekannte Personen dazu motiviert, Straftaten für Tierschutzziele zu begehen. Diesen Vorhalt könnte man aber sehr vielen Personen im Tierschutz machen.

### **300 Selbstanzeigen nach §278a von Staatsanwaltschaft niedergelegt**

Bereits im Frühjahr 2010, knapp vor Beginn des Tierschutzprozesses, hatten sich 220 Personen bei der Wiener Staatsanwaltschaft angezeigt, dass sie ebenfalls verdächtig sein müssten, einer von der Wr. Neustädter Staatsanwaltschaft vermuteten kriminellen Organisation im Tierschutz anzugehören. Mit einer längeren Begründung lehnte es die Staatsanwaltschaft ab, Verfahren einzuleiten. Zusammenfassend erklärte sie: „Die von Ihnen angezeigte Mitgliedschaft an legal geführten Vereinen oder sonstigen Gruppierungen, deren Tätigkeit sich [...] auf Aktionen nicht strafgesetzwidrigen Inhalts beschränkt und bei denen unter Umständen einzelne Mitglieder strafbare Handlungen verüben, ist [...] nicht nach §278a StGB strafbar“

Also wurden weitere 80 Selbstanzeigen im selben Wortlaut an die Wr. Neustädter Staatsanwaltschaft geschickt, da vielleicht diese einen anderen Standpunkt einnehmen würde, führt sie doch auf dieser Basis ein Großverfahren gegen 13 TierschützerInnen. Doch auch diese Selbstanzeigen führten zu keinen Verfahren. Die Wr. Neustädter Staatsanwaltschaft erklärte dazu lapidar: „Ihre Eingabe [...] wurde geprüft. Für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie wurde kein Anlass gefunden.“

### **Jetzt neu: 2 Selbstanzeigen zu exakt den Anklagepunkten gegen zwei Beschuldigte im Strafantrag**

Die bisherigen Niederlegungen der Selbstanzeigen haben bewiesen, dass die Essenz der Anklageschrift im Tierschutzprozess §278a offenbar gar nicht erfüllt. Zwei der Personen, die sich selbst angezeigt hatten und deren Selbstanzeigen zu keinen Ermittlungsverfahren geführt hatten, haben nun das Sachverhaltssubstrat konkretisiert. In zwei weiteren Selbstanzeigen haben sie sich Punkt für Punkt an den jeweiligen Vorwürfen im Strafantrag gegen zwei Angeklagte im Tierschutzprozess orientiert. Zwei TierschützerInnen haben also in Eingaben erklärt, dass jeweils sämtliche Vorwürfe der Wr. Neustädter Staatsanwaltschaft gegen zwei Angeklagte auch auf sie zutreffen. Das beweist nicht nur, dass diese Vorwürfe nicht auf die Angeklagten beschränkt sind. Sollten diese Selbstanzeigen ebenfalls niedergelegt werden, dann ist es offenbar ausschließlich der Willkür der Staatsanwaltschaft überlassen, wer angeklagt wird und wer nicht.